

Das betreffende Gesetz ist folgenden Inhalts:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

erachten die Feststellung gleichmäßiger Grundsätze, bei Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen, für nöthig, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Als Beweggründe sind dem Gesetzentwurfe hinzugefügt:

In der Schrift vom 20. Mai 1840 hat die Ständeversammlung

die Bekanntmachung der, in Beziehung auf die in geistlichen und Schulsachen gebührenfrei zu expedirenden Verhandlungen zu befolgenden Grundsätze durch das Gesetz- und Verordnungsblatt

beantragt.

Bei sorgfältiger Erwägung der Sache hat es jedoch angemessener erschienen, dem gedachten Antrage durch Vorlegung gesetzlicher Bestimmungen über die Erhebung von Sporteln in den fraglichen Angelegenheiten zu entsprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Stempelmandat vom 11. Januar 1819 befreit §. 45 b. die amtlichen Verhandlungen der, den Kirchen- und Lehranstalten vorgesezten, höhern und niedern Administrations- und Cassenbehörden von der Stempelabgabe.

Obwohl daher in der Analogie dieser Vorschrift sowie in dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem Verhandlungen im öffentlichen Interesse in allen übrigen Verwaltungszweigen von jeher als Officialachen, daher als sportulfrei, betrachtet wurden, unbezweifelt ausreichend begründetes Anhalten zu gleichmäßiger Behandlung der Kirchen- und Schulsachen gelegen haben dürfte, so ist doch rücksichtlich letzterer stets nur Seiten der höhern, nicht aber Seiten der niedern Behörde, der Kirchen- und Schulinspektionen, hiernach verfahren worden.

Darfstreitig ist dieser Anomalie nur um deswillen nachgesehen worden, weil die Superintendenten gar kein anderes Dienst-einkommen hatten, als Sporteln, und nicht zulässig schien, den weltlichen Mitgliedern der Inspectionen zu entziehen, was den geistlichen gewährt ward.

Erst unterm 31. März 1837 verordnete das Cultministerium, daß auch in Kirchen- und Schulsachen, außer den Fällen einschlagender Privatinteressen, Verhältnisse oder un begründeter Anträge, von besoldeten Staats- und Communalbeamten unentgeltlich zu expediren, und nur den Patrimonialbeamten, welche von ihren verdienten Gebühren leben müßten, das Sportuliren ferner zu gestatten sei, indem Sich Dasselbe nicht für ermächtigt hielt, das hierunter bestehende, wahrscheinlich unvordenkliche Einkommen im Verordnungswege ohne Weiteres zu beseitigen.

Gleichwohl erscheint der vorgedachte Unterschied, da er nicht in dem innern Wesen und Zwecke dieses Geschäftszweiges an sich, sondern in der, diesem fremdartigen, zufälligen äußern Stellung der obrigkeitlichen Beamten begründet ist, weder an sich richtig, noch in seinen Wirkungen mit der Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze vereinbar, indem er den Kirchen- und Schulgemeinden unter Patrimonialgerichtsbarkeit eine Last aufbürdet, von welcher die übrigen im Lande befreit sind.

Man hat daher die Ueberzeugung gewonnen, daß die Sportulfreiheit der Kirchen- und Schulsachen, soweit sie im öffentlichen Interesse zu verhandeln sind, als allgemeine Regel vorzuschreiben sei, und zwar um so mehr, als auch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 §. 13 rücksichtlich der Angelegenheiten der politischen Gemeinden von demselben Grundsatz ausgeht, die Sorge für Kirche und Schule aber dem Staate unstreitig noch näher und unmittelbarer obliegt, als die Beaufsichtigung des Gemeindegewesens.

Im Berichte darüber ist gesagt:

Es ist in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe bemerkt, daß die Veranlassung zu dieser Vorlegung in dem in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 (Landtagsacten vom Jahre 1839, Abth. I. Bd. 2. S. 47) enthaltenen Antrag liege, die in Beziehung auf die in geistlichen und Schulsachen gebührenfrei zu expedirenden Verhandlungen zu befolgenden Grundsätze durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die hohe Staatsregierung hat jedoch vorgezogen, statt der beantragten Bekanntmachung der hierüber bereits bestehenden Vorschriften mittelst des jetzt im Entwurfe zur ständischen Berathung vorliegenden Gesetzes besondere gesetzliche Bestimmungen über die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulangelegenheiten festzusetzen, und die Deputation kann den in der Beilage des Gesetzentwurfs dafür angeführten Gründen nur beistimmen, theils beziehen sich die bisher publicirten gesetzlichen Verordnungen nur auf die Kosten bei besondern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, wie z. B. das Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Februar 1799, (Col. Aug. Cont. II. Tom. I. S. 223) das Generale, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betreffend, vom 26. März 1810, (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. S. 107) die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter, so wie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833, (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, S. 51) die Verordnung, die Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten betreffend, vom 10. Januar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, S. 16); theils sind Bestimmungen hierüber nur in speciellen, an einzelne Oberbehörden gerichteten Ministerialverordnungen enthalten, welche nicht durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind. Eine solche Verordnung ist die auch in den Motiven des Gesetzentwurfs erwähnte, unter dem 31. März 1837 erlassene, worin festgesetzt ist, daß diejenigen Beamten, welche die Sporteln für Rechnung der Staats- oder Communcassen erheben und dagegen für ihre Person auf einen fixen Gehalt gesetzt sind, die Geschäfte, welche in Kirchen- und Schulsachen vorkommen, von Amtswegen zu besorgen haben, wogegen Patrimonialbeamte, welche von ihren verdienten Gebühren leben müssen, in gleichen Superintendenten und geistliche Inspectoren, insoweit und so lange sie in dieser Beziehung in gleichem Verhältnisse wie erstere sich befinden, in der zeither nachgelassenen Maße liquidiren mögen. In Ansehung der geistlichen Inspektionen ist diese Vorschrift durch die vorangeführte Verordnung vom 10. Januar 1839 abgeändert; dahingegen besteht hinsichtlich der weltlichen Coinspectoren noch der zwischen den fixirten und nicht fixirten Beamten gemachte Unterschied, welcher eine unverkennbare, auf einem rationellen Grunde nicht beruhende Ungleichheit der einzelnen Gemeinden in der Verpflichtung zu Uebernahme der Kosten in dergleichen Angelegenheiten herbeiführt. Wenn hiernach die Deputation die Erlassung eines Gesetzes über den fraglichen Gegenstand überhaupt für angemessen